

Eisenstadt, am 12. Oktober 2022

BURGEF 095/2022-212

Amt der Bgld. Landesregierung  
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
Per Mail an: [post.vdl@bgld.gv.at](mailto:post.vdl@bgld.gv.at)

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das  
Burgenländische Gesundheitswesengesetz geändert wird;  
Zahl: VDL/L.L216-10002-30-2022**

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bgld. Gesundheitswesengesetz 2017 geändert wird, dürfen wir nachfolgende Punkte anmerken:

Im zweiten Absatz hat es richtigerweise „Bgld. GwG 2017“ zu heißen.

Zu § 21a Abs. 1:

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wird vorgeschlagen, anstelle des Ausdrucks „Art. 9 der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit“ die Formulierung „Art. 9 der Vereinbarung ZG“ zu verwenden. Ebenso wird anstelle „Erstellung der regionalen Strukturpläne Gesundheit“ „Erstellung des RSG“ vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang sollte in § 15 Abs. 2 Z 5 nach dem Ausdruck „Regionalen Strukturplans Gesundheit“ der Klammerausdruck „(RSG)“ eingefügt werden, da diese Abkürzung nachfolgend im Gesetzestext Verwendung findet.

Hinterfragt wird, ob in § 28 das ASVG-Zitat einer Anpassung bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ing. Mag. Karl Helm, MAS  
Leiter der Geschäftsstelle

  
i. A. Mag. Sonja Huber  
Bereich Recht